

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 143/61

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

Beigeladene:.....

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 27. Oktober 1965 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident B r a c k m a n n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter D r . K a i s e r ,

Bundessozialrichter T i e d t und

Bundessozialrichter D r e w s

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. Juni 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

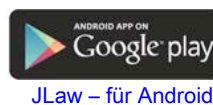
Zugestellt am
14. April 1966

RegObbekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger wurde im August 1939 zur Wehrmacht eingezogen und im Herbst 1940 entlassen. Nach seinen Angaben meldete er sich freiwillig zum Osteinsatz der Organisation Todt (OT). Im Sommer 1944 wurde er als Truppführer zur Transportstaffel 104 des Transportkorps Speer in Dresden versetzt. Er war zunächst als Kolonnenführer und später als Rechnungsführer eingesetzt. Er erhielt Entgelt nach der Tarifordnung für Angestellte (TOA). Die Sozialversicherungsbeiträge der Korpsangehörigen wurden regelmäßig an die Betriebskrankenkasse des Reiches abgeführt.

Die Transportstaffel 104 arbeitete vorwiegend für die Rüstungsindustrie. Den einzelnen Rüstungsfabriken waren Fahrzeuge oder Kolonnen zugeteilt, über deren Einzeleinsatz die Rüstungsbetriebe entschieden und die Kosten dieser Einsätze in Berlin verrechneten. Zur Dienstleistung bei der Wehrmacht, insbesondere zum Stellungswechsel, war die Staffel nicht eingesetzt.

Die Angehörigen der Staffel waren nicht kaserniert, sondern in Privatquartieren untergebracht. Der Kläger wohnte in Dresden, Dieselstraße. Seine Dienststelle befand sich in Dresden in der Lindenaustraße. Der Dienst begann um 7.00 Uhr. Für die Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle benutzte er die Straßenbahn. Die Straßenbahnlinie Nr. 25 war die durchgehende Linie von der Dieselstraße zur Leipziger Straße über die Pirnaer Landstraße, Bodenbacher Straße, Zwinglistraße und dem Pirnaischen Platz. Die Lindenaustraße konnte nur durch Umsteigen in der Zwinglistraße in die Omnibuslinie C oder durch Umsteigen am Pirnaischen Platz in die Straßenbahnlinie 5 erreicht werden. Am 13. Oktober 1944 entgleiste die Straßenbahn der Linie 25, in der sich der Kläger befand, gegen 6.50 Uhr in der Bodenbacher Straße kurz vor der Zwinglistraße. Der Kläger erlitt einen komplizierten Unterschenkelbruch links mit nachfolgender Pseudoarthrose. An den Folgen dieser Verletzung leidet er noch heute.

- 3 -



- 3 -

Die Dresdner Verkehrsgesellschaft zahlte bis zum 31. März 1946 als Schmerzensgeld, für Verdienstausfall, Arzt- und Krankenhauskosten insgesamt 6.259,72 RM und am 9. Januar 1947 vergleichsweise zur endgültigen Abfindung nochmals 15.000,- RM.

Im März 1946 kam der Kläger nach Hamburg. Auf seinen Antrag auf Versorgung erkannte die Landesversicherungsanstalt (LVA) Hamburg mit Bescheid vom 2. Juli 1947 ua die Pseudoarthrose im linken Unterschenkel nach Knochenbruch als Wehrdienstbeschädigung an, hob diese Anerkennung aber durch Bescheid vom 18. November 1948 wieder auf.

Im September 1950 hatte der Kläger bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Wilhelmshaven vorsorglich beantragt, ihm Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Mit Bescheid vom 5. Juni 1951 wurden seine Entschädigungsansprüche abgelehnt, da nicht erwiesen sei, daß es sich bei dem Verkehrsunfall um einen Unfall auf dem Weg zur Dienststelle gehandelt habe.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat durch Urteil vom 20. Februar 1958 die Beklagte verurteilt, den Kläger wegen der Folgen des Unfalls vom 13. Oktober 1944 zu entschädigen.

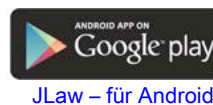
Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg durch Urteil vom 27. Juni 1961 zurückgewiesen und ua ausgeführt:

Der Kläger sei im Zeitpunkt des Unfalls gegen Arbeitsunfälle versichert gewesen. Der Unfall habe sich auf dem Weg zur Dienststelle ereignet und sei deshalb als Wegeunfall anzuerkennen. Entschädigungsansprüche gegen die Beklagte seien nicht gemäß § 54 Bundesversorgungsgesetz (BVG) ausgeschlossen, da der Kläger weder militärischen noch militärähnlichen Dienst geleistet habe. Die Transportstaffel 104 habe im Zeitpunkt des Unfalles nicht Dienst für Zwecke der Wehrmacht geleistet. Es sei auch nicht nachweisbar, daß der Kläger notdienstverpflichtet gewesen sei.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses ihr am 11. Juli 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 27. Juli 1961 Revision eingelegt und sie innerhalb der bis zum 11. Oktober 1961 verlängerten Frist am 23. September 1961 begründet.

Sie meint, das SG habe sie zu Unrecht zur Entschädigungsleistung verurteilt, obgleich nicht sie, sondern die - durch die Sozialversicherungsanordnung Nr. 9 vom 9. Juni 1947 errichtete - Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone den angefochtenen Bescheid erlassen habe. Sie ist außerdem der Ansicht, der Kläger habe wegen seines Unfalls auf dem Wege zum Dienst Anspruch auf Versorgung, nicht aber auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung, denn er habe militärischen Dienst, jedenfalls aber militärähnlichen Dienst geleistet. Das LSG habe außerdem nicht offen lassen dürfen, ob der Kläger notdienstverpflichtet gewesen sei. Es hätte auch insoweit berücksichtigen müssen, daß der Kläger uniformiert gewesen sei und daß die einschlägigen Verpflichtungen nur im Wege des Notdienstes vorgenommen worden seien. Schließlich habe das Berufungsgericht vor allem wegen der unwahren Angaben des Klägers in den vorangegangenen Verwaltungsverfahren nicht ohne ärztliche Sachverständige davon ausgehen dürfen, daß beim Kläger noch Gesundheitsstörungen als Folgen des Unfalles vorlägen. Es hätte auch darlegen müssen, wie die Leistungen der Dresdner Verkehrsbetriebe auf Entschädigungsansprüche des Klägers gegenüber der Beklagten anzurechnen seien.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils in Stattgabe der Berufung der Beklagten gegen das gleichfalls aufzuhebende Urteil des SG Hamburg vom 20. Februar 1958 und in Wiederherstellung des Ablehnungsbescheides vom 5. Juni 1951 die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Fest-



- 5 -

stellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beigeladene beantragt ebenfalls, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG).

II.

Die Revision ist zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

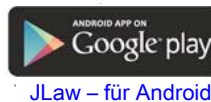
Der angefochtene Bescheid vom 5. Juni 1951 ist nicht nur nach dem rückwirkenden Inkrafttreten, sondern sogar nach Erlass der Verordnung zur Überführung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 190) ergangen. Somit hat die Beklagte diesen Bescheid erlassen, der im übrigen auch mit ihrem Dienstsiegel ausgefertigt ist. Dabei ist es, entgegen der Ansicht der Revision, rechtlich unerheblich, daß noch ein Bescheidformular der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone verwendet worden ist. Es bestehen deshalb auch insoweit keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage.

Nach den von der Revision mit Verfahrensrügen nicht wirksam angegriffenen und demnach das Revisionsgericht bindenden (§ 163 SGG) tatsächlichen Feststellungen ist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls am 13. Oktober 1944 aufgrund eines Dienstverhältnisses beschäftigt war (§ 537 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung -RVO- idF bis zum 30. Juni 1963 -aF) und auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg nach der Arbeitsstätte (§ 543 Abs. 1 S. 1 RVO aF) verunglückt ist.

Die Entschädigungsansprüche des Klägers aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind, wie das ISG ebenfalls nicht verkannt hat, nicht nach § 541 Nr. 9 RVO aF und § 54 BVG ausgeschlossen. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 25. Mai 1965 (BSG SozR RVO § 541 aF Nr. 4) entschieden, daß § 541 Nr. 9 RVO aF



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



spätestens mit Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes am 1. Oktober 1950 außer Kraft getreten ist. Es kann auch hier dahinstehen, ob diese Vorschrift noch bis zum Inkrafttreten des BVG gegolten hat (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung 1.-6. Aufl., Bd. II, S. 478 g). § 541 Nr. 9 RVO aF setzte für einen Ausschluß der Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung jedenfalls voraus, daß ein Anspruch auf Fürsorge und Versorgung dem Grund nach bestand (vgl. Brackmann aaO. S. 479 idF des 2. und 3. Nachtrags; Lauterbach, Unfallversicherung, 2. Aufl., § 541 Anm. 25-27; Schulte-Holthausen EG 1943, 145, 149). Für die Zeit bis zum Inkrafttreten des BVG ist aber durch den Bescheid der LVA Hamburg vom 18. November 1948 bindend festgestellt, daß ein Anspruch des Klägers auf Fürsorge und Versorgung nicht gegeben war. Diese Feststellung ist zwar nicht rechtsverbindlich, da die Frage, ob der Kläger zu dem nach dem BVG versorgungsberechtigten Personenkreis gehört (BSG 4, 21, 22); der erkennende Senat teilt jedoch die Auffassung des LSG, daß der Kläger den Unfall am 13. Oktober 1944 auch nicht in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes i. S. von § 1 Abs. 1, §§ 2, 3 BVG erlitten hat.

Der Kläger hat vor allem auch nach Angliederung des Transportkorps Speer an die Wehrmacht durch den Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 22. September 1944 nicht Dienst nach deutschem Wehrrecht als Soldat oder Wehrmachtsbeamter geleistet (§ 2 Abs. 1 Buchst. a BVG); denn der Erlaß bestimmte unter I, 5 S. 2, daß der Dienst beim Transportkorps Speer bis zu einer endgültigen Entscheidung dieser Frage nicht als aktiver Wehrdienst galt (vgl. Wilke, BSG, 2. Aufl., § 2, Erl. 1 a; Schreiben des BMA vom 14. November 1963 in Versorgungsbeamte 1964, 11). Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Angliederung im Raum Dresden am 13. Oktober 1944 bereits durchgeführt war.

Der Kläger ist aber auch nicht in Ausübung militärähnlichen Dienstes i. S. der §§ 1, 3 BVG verunglückt. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles kommen zunächst die Tatbestände des § 3 Abs. 1 Buchst. b, m und n BVG in Betracht, die jedoch alle einen Dienst "für Zwecke der Wehrmacht" voraussetzen. Diese Voraussetzung hat das LSG jedoch mit Recht hier nicht als gegeben angesehen.

Ein Dienst für "Zwecke der Wehrmacht" ist allerdings nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger im Zeitpunkt



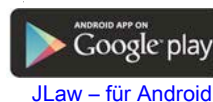
- 7 -

des Unfalles nicht kaserniert war. Diese in der Verwaltungsvorschrift Nr. 8 zu § 3 BVG wesentlich auf die Organisationsform des Einsatzes abgestellte Auslegung des Begriffs "für Zwecke der Wehrmacht" ist zu eng. Maßgebend dafür, ob der Dienst "für Zwecke der Wehrmacht" geleistet wurde, ist vielmehr, ob die Tätigkeit überwiegend militärischen Zielen gedient hat (BSG SozR BVG § 3 Nr. 11, BSG 11,190,192). Dabei ist aber zu beachten, daß infolge der totalen Kriegführung der überwiegende Teil aller arbeitsfähigen Personen letzten Endes für Zwecke der Kriegführung im weiteren Sinne beschäftigt war. Deshalb ist der Begriff "für Zwecke der Wehrmacht" nicht mit Begriffen wie "für Zwecke der Aufrüstung, Kriegführung, Reichsverteidigung" gleichzusetzen (BSG SozR aaO; BSG Urteil vom 25. April 1961 - 11 RV 204/60 -; Wilke aaO. § 3 Erl. 12). Der Begriff "für Zwecke der Wehrmacht" ist vielmehr enger; es fallen darunter nur Tätigkeiten für typisch militärische Aufgaben. Wesentlich ist, ob etwas geleistet wurde, was sonst die Wehrmacht selbst hätte tun müssen oder was an sich noch innerhalb ihres Aufgabenbereiches im weiteren Sinne gelegen hätte (BSG Urteil vom 17. März 1960 - 8 RV 525/58 -). Nicht maßgebend ist hier, ob die Angehörigen des Transportkorps Speer allgemein überwiegend Verpflegungs-, Munitions- und Materialtransporte für die Wehrmacht ausgeführt hatten (vgl. Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften des Bundesarchivs, Heft 2, 1964 Nr. 77); denn sonst hätte es nahegelegen, das Transportkorps Speer ohne Beschränkung auf einen Dienst "für Zwecke der Wehrmacht" in § 3 BVG mit aufzuführen. Entscheidend ist vielmehr, ob die jeweilige Tätigkeit des Klägers in dem hier in Frage stehenden Zeitabschnitt wesentlich Zwecken der Wehrmacht diene (BSG SozR aaO., BSG Urteil vom 17. März 1960 aaO.). Nach den das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG war die Transportstaffel 104 im Zeitpunkt des Unfalles des Klägers für Rüstungsbetriebe eingesetzt. Ihre Tätigkeit diene somit "Zwecken der Kriegführung und Reichsverteidigung", nicht aber "Zwecken der Wehrmacht". Der Transport von Rüstungserzeugnissen von der Fabrik in den Verfügungsbereich der Wehrmacht gehörte nicht zu den typisch militärischen Aufgaben, sondern noch zu den Obliegenheiten der Rüstungsbetriebe.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Deshalb leistete, entgegen der Ansicht der Revision, die Staffel 104 auch dann, wenn sie die Rüstungsgüter unmittelbar zu einer militärischen Verteilungsstelle transportierte, nicht etwas, was sonst die Wehrmacht hätte tun müssen, oder was an sich in deren Aufgabenkreis gelegen hätte. Dagegen spricht hier vor allem, daß die Einsätze der Transportstaffel 104 von den einzelnen Rüstungsbetrieben bezahlt werden mußten.

Da der Kläger somit im Zeitpunkt des Unfalles nicht Dienst "für Zwecke der Wehrmacht" leistete, kann es dahinstehen, ob die weiteren unterschiedlichen einzelnen Voraussetzungen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Buchst.b, m und n BVG erfüllt wären (vgl. Bayer. LSG, Breithaupt 1957, 444).

Bei der Entscheidung, ob der Kläger militärähnlichen Dienst i.S. des § 3 Abs. 1 k BVG leistete, hat das LSG nicht verkannt, daß diese Vorschrift nicht einen Dienst "für Zwecke der Wehrmacht" voraussetzt (BSG 6, 129). Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Grenzen seiner freien Beweiswürdigung überschritten, wenn es aufgrund des Gesamtergebnisses des Verfahrens zu der Überzeugung gelangt ist, eine Dienstverpflichtung des klägers aufgrund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (RGBl I S.1441) sei nicht nachgewiesen. Daß der Kläger uniformiert war, steht, entgegen der Auffassung der Revision, einem freiwilligen Dienst im Transportkorps Speer nicht entgegen. Die Auskunft des Bundesarchivs vom 16. Januar 1961, die Mitglieder des Transportkorps Speer seien notdienstverpflichtet gewesen, hat das LSG bei seiner Beweiswürdigung berücksichtigt. Das Berufungsgericht hat aber im Rahmen des Gesamtergebnisses des Verfahrens auch beachten müssen, daß nach der Mitteilung der Oberfinanzdirektion Hamburg und den Aussagen der Zeugen Sch., T. und Sch. eine freiwillige Meldung zur OT und deren Sonderorganisationen nicht ausgeschlossen war. Es ist nicht ersichtlich und von der Revision auch nicht dargetan, daß das LSG bei Abwägung der

- 9 -

unterschiedlichen Auskünfte und der Aussagen der Zeugen die gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten haben sollte. Das LSG ist auch zutreffend davon ausgegangen, daß die Beweislast dafür, ob eine Notdienstverpflichtung des Klägers vorgelegen hat, die Beklagte trifft. Sonst hätte der Kläger, was dem Sinn und Zweck des § 54 BVG widersprechen würde, weder einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung noch nach dem BVG, da für einen Anspruch auf Versorgung ihm insoweit die objektive Beweislast obliegen würde.

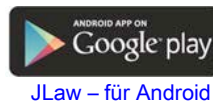
Das LSG hat aufgrund des von ihm durch die Feiziehung der Akten des Versorgungsamts Hamburg ermittelten Sachverhalts ohne Überschreitung seines Rechts der freien Beweiswürdigung davon ausgehen können, daß die begründete Wahrscheinlichkeit für einen Leistungsanspruch in einer Mindesthöhe gegeben war (BSG SozR SGG § 130 Nr.3, 4).

Die Revision rügt schließlich zu Unrecht, das Berufungsgericht hätte über eine Aufrechnung der Beklagten mit Ersatzforderungen gegen die Dresdner Verkehrsbetriebe entscheiden müssen. Das LSG war zu dieser Entscheidung schon deshalb überhaupt nicht befugt (vgl. auch BSG 19, 207; Brackmann aaO S. 604 c), weil die Beklagte bis dahin die Aufrechnung nicht erklärt hatte. Diese Erklärung ist im Revisionsverfahren nicht nachholbar, so daß dahinstehen kann, ob den Ausführungen der Revision insoweit überhaupt eine hinreichend eindeutige Aufrechnungs-erklärung zu entnehmen wäre.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)